

16.10.2020

DECRETO LIQUIDITA' | BERATUNG

AUFWERTUNG DER ANLAGEGÜTER 2020

Mit dem August-Dekret wurden einige interessante Änderungen am Haushaltsgesetz 2020 vorgenommen, die die Neubewertung der Anlagegüter von Unternehmen im Allgemeinen sowie von Hotels und Thermalunternehmen ermöglichen

1) Bestimmungen zur Aufwertung von Anlagegütern

Das Parlament hat in der Vergangenheit verschiedene Gesetze erlassen, um Unternehmen die Möglichkeit zu geben, die Bilanzwerte an die aktuellen Werte anzupassen und daher, ungeachtet der in Art. 2426 des ZGB festgelegten Kriterien und der allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze, die hauptsächlich auf dem Prinzip der Kostengeschichte beruhen, den erzielbaren Wert der Vermögenswerte im Jahresabschluss wiederzugeben.

Die in den letzten Jahren erlassenen Bestimmungen haben ihren Ursprung im Gesetz Nr. 342 vom 21. November 2000 „Steuermaßnahmen“, veröffentlicht in der ordentlichen Beilage zum Amtsblatt Nr. 276 vom 25. November 2000. Dieses Gesetz legt allgemeine Kriterien und Grundregeln für die Verfahren zur Neubewertung von Vermögenswerten fest. Das Gesetz 342 ist die Mutter der im Laufe der Jahre erlassenen Gesetze über die Aufwertung der Vermögenswerte, die dazu dienen möglichst aktuelle Buchhaltungsunterlagen vorliegen zu haben.

Das vorgenannte Gesetz sieht daher in Artikel 10 die Möglichkeit vor, „materielle und immaterielle Vermögenswerte mit Ausnahme derjenigen neu zu bewerten, auf deren Produktion oder Austausch die Geschäftstätigkeit gerichtet ist, sowie Beteiligungen an Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 2359 des ZGB über das Anlagevermögen, der sich aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 1999 ergibt“. Die folgenden Artikel bis Artikel 16 legen Kriterien und Methoden sowie die Ersatzsteuer auf das Einkommen von natürlichen und juristischen Personen, die regionale Körperschaftsteuer, die aufgrund des infolge der Aufwertung höheren Wertes der Anlagegüter, geschuldet ist.

Das Ministerialdekret 162/2001 legt die Verfahren für die Durchführung der Neubewertung fest und gibt spezifische Verfahren, Kriterien für die Ermittlung der homogenen Kategorien von Vermögenswerten an, die neu bewertet werden können, sowie das Steuersystem für die durch die Neubewertung von Vermögenswerten entstandenen Posten.

Die geltende Rechtsgrundlage übernimmt mehrere dieser Regeln.

Wir unterscheiden derzeit die folgenden Neubewertungsoptionen:

- Aufwertung des Unternehmensvermögens gemäß dem Haushaltsgesetz 2020 (Artikel 1 Absätze 696 bis 704), durch das „Decreto Liquidità“ auf Jahresabschlüsse nach 2019 ausgedehnt;
- Aufwertung mit Steuerbefreiung des Vermögens von Hotel- und Thermalunternehmen gemäß Art. 6-bis des Gesetzesdekrets 23/2020);
- Neue Aufwertung des Unternehmensvermögens gemäß Art. 110, DL 104/2020).

2) Übersicht der geltenden Aufwertungsoptionen

	Aufwertung gemäß Bilanzgesetz 2020	Aufwertung gemäß August-Dekret	Aufwertung Hotel- und Thermalunternehmen
Begünstigte	OIC Adopter Unternehmen	OIC Adopter Unternehmen	OIC Adopter Unternehmen im Hotel- und Thermalsektor
Aufwertbare Anlagegüter	Sachanlagen, gesetzlich geschützte immaterielle Vermögenswerte, Beteiligungen an Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen	Sachanlagen, gesetzlich geschützte immaterielle Vermögenswerte, Beteiligungen an Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen	Sachanlagen, gesetzlich geschützte immaterielle Vermögenswerte, Beteiligungen an Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen
Geschäftsjahre	2020, 2021, 2022	2020	2020, 2021
Modalitäten	Homogene Kategorien	Einzelne Güter	Homogene Kategorien
Steuerbehandlung auf den höheren Wert	Automatisch und kostenpflichtig	Freiwillig und kostenpflichtig	Automatisch und kostenfrei
Ersatzsteuer	12% abschreibungsfähige Vermögenswerte /10 % nicht abschreibungsfähige Vermögenswerte	3%	Nicht geschuldet
Fristverlauf der Auswirkung	Drittes nachfolgendes Geschäftsjahr	Geschäftsjahr nach der Neubewertung	Sofort

Bei Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre persönlichen Ansprechpartner bei DataConsulting.